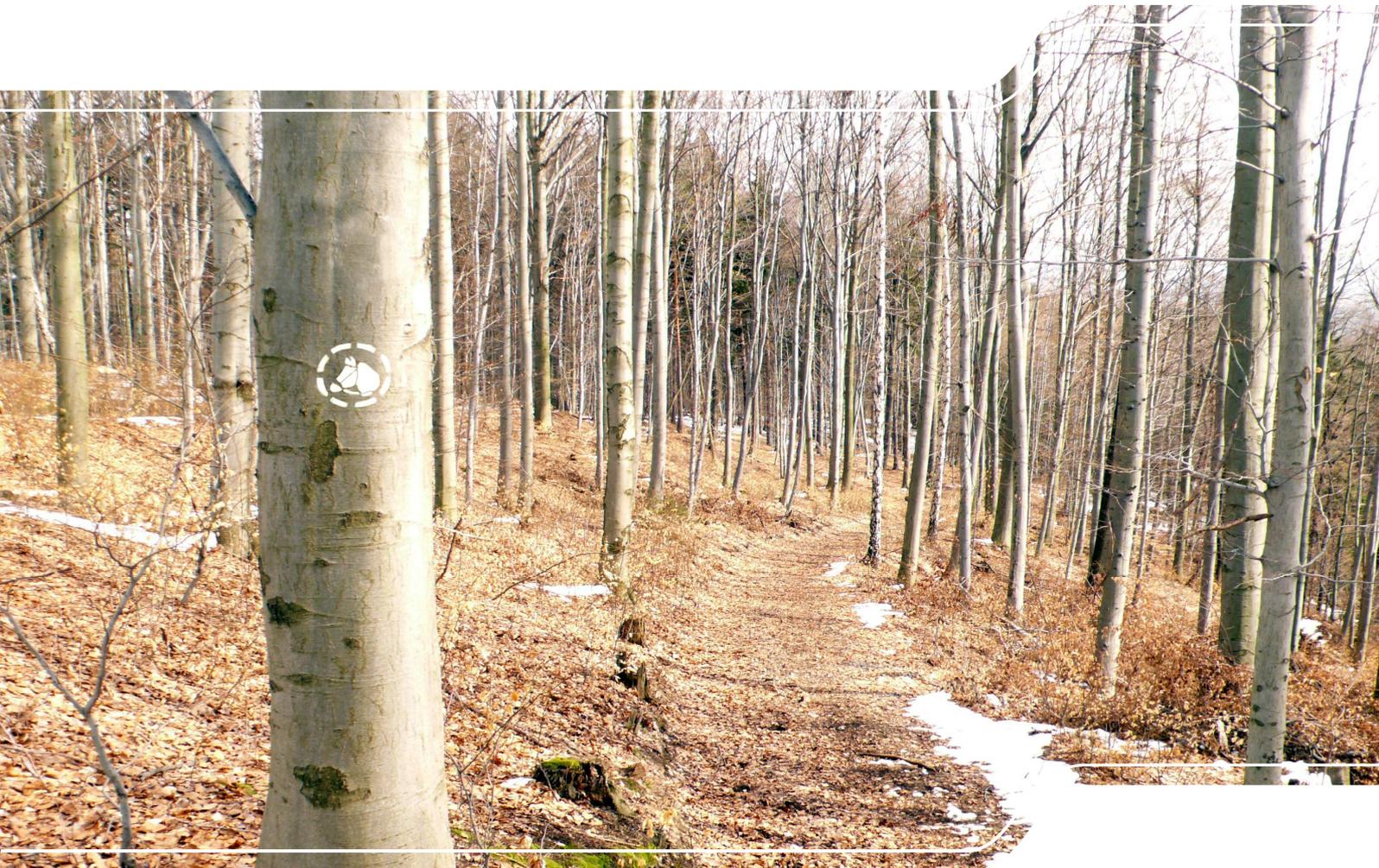




Reitwege im Wald

Hinweise für private Waldbesitzer



Reiten im Wald

Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet (§ 12 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen). Dazu werden durch die unteren Forstbehörden bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten Reitwege ausgewiesen.

Entstehen auf den ausgewiesenen Reitwegen erhebliche, durch das Reiten verursachte Schäden, so ersetzt oder beseitigt diese der Freistaat Sachsen aus Mitteln der von den Reitern gezahlten Reitwegeabgabe.



Markierung von Reitwegen

Welche Schäden werden ersetzt oder beseitigt?

Die geltend gemachten Schäden müssen erheblich und durch das Reiten auf den ausgewiesenen Reitwegen entstanden sein. Reitschäden auf nicht als Reitweg ausgewiesenen Waldwegen werden nicht anerkannt. Ebenso sind Verkehrsicherungsmaßnahmen oder die Schaffung eines Lichtraumprofils auf diesen Wegen keine Reitwegeschäden und nicht anerkennungsfähig.

Was muss der Waldbesitzer für die Anerkennung von Reitschäden tun?

Die Schäden sind durch den Waldbesitzer innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten anzuzeigen.

Die untere Forstbehörde nimmt die angezeigten Schäden auf. Bei dem Aufnahme-termin vor Ort können der Waldbesitzer und ein Vertreter der Reiter teilnehmen. Die untere Forstbehörde reicht die Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an den Staatsbetrieb Sachsenforst weiter.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst entscheidet über die Anerkennung der Schäden und prüft, ob er den Schaden ersetzt oder beseitigt.

Die Ansprechpartner der unteren Forstbehörden nennt Ihnen Ihr örtlicher Revierförster von Sachsenforst oder Sie finden diese im Internet unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

Das Merkblatt wurde Ihnen übergeben von: